



Internationaler Lyceum Club Basel

STATUTEN

I Struktur und Zweck

Art. 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

Unter dem Namen Internationaler Lyceum Club Basel (in der Folge ILC Basel) besteht ein Verein mit Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der 1918 gegründete ILC Basel untersteht als Regionalclub dem Internationalen Lyceum Club der Schweiz.

Der Verein hat seinen Sitz in Basel.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Frauen, die sich für kulturelle, soziale und wissenschaftliche Belange interessieren.

Er fördert junge Talente.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht Frauen offen, die sich zum Vereinszweck bekennen und bereit sind, Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben, wahrzunehmen.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung sowie der schriftlichen Empfehlung zweier Lyceinnen. Eine Ablehnung durch den Vorstand kann ohne Angabe einer Begründung erfolgen.
- b. Neumitglieder werden monatlich dem Zentralkomitee gemeldet. Ohne Gegenbericht der Regionalpräsidentinnen innert 7 Tagen gelten diese Kandidatinnen als definitiv in den Lyceum Club aufgenommen. Die Mitglieder des ILC Basel sind gleichzeitig Mitglieder des Internationalen Lyceum Clubs der Schweiz.
- c. Jedes Mitglied hat dem ILC Basel einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt:

- Dieser ist dem ILC Basel mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Ausschluss:

- Der Ausschluss eines Mitgliedes infolge eines Verstosses gegen den Vereinszweck oder aufgrund eines Verhaltens, das in unzumutbarer Weise den Vereinsinteressen zuwiderläuft, bedarf einer 4/5-Mehrheit der Stimmen des Vorstandes und wird dem Zentralvorstand mitgeteilt. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied ohne Angabe einer Begründung mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.
- Sofern ein Mitglied den Jahresbeitrag während zweier Jahre nicht bezahlt hat, wird es als ausgetreten betrachtet und entsprechend mit eingeschriebenem Brief informiert.

III Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des ILC Basel sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 7 Generalversammlung

a. Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- 1) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder der Co-Präsidentinnen
- 3) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kassierin
- 4) Abnahme des Revisionsberichtes und Entlastung der Revisorinnen
- 5) Genehmigung des Budgets und der Jahresbeiträge
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Wahl der Präsidentin oder zweier Co-Präsidentinnen und einer oder zweier Vizepräsidentinnen

- 8) Wahl des übrigen Vorstandes
- 9) Wahl der Revisionsstelle
- 10) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Mitglieder
- 11) Erlass und Änderung der Statuten
- 12) Auflösung des Vereins

Als Präsidentin/Co-Präsidentinnen kann/können nur gewählt werden, wer seit mindestens einem Jahr dem Vorstand angehört.

b. Einberufung

Die Generalversammlung wird jährlich mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung des Internationalen Lyceum Clubs der Schweiz abgehalten. Die Einladung zur Generalversammlung wird mit der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag an alle Mitglieder verschickt. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin oder Co-Präsidentinnen zu richten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Die ausserordentliche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

c. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme des Beschlusses über die Statutenrevision (siehe Art.11) und die Auflösung des Vereins (siehe Art.12).

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Vorsitzenden.

In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen der Vorsitzenden oder der Hälfte der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind bei der Abnahme der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

Art. 8 Vorstand

a. Zuständigkeit

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Tätigkeiten zuständig, die nicht aufgrund des Gesetzes der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen.

Der Vorstand kann mit in- und ausländischen Clubs Partnerschaften eingehen.

b. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder zwei Co-Präsidentinnen, wahlweise einer oder zwei Vizepräsidentinnen, der Juristin, der Aktuarin, der Kassierin, der Webmasterin, der Verwalterin des Clublokals, der Koordinatorin der Partnerclubs und aus den Sektionspräsidentinnen.

Statuten des Internationalen Lyceum Clubs Basel

Die Präsidentin oder die Co-Präsidentinnen werden auf drei Jahre gewählt und sind einmal wiederwählbar. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind zweimal wiederwählbar. Der Vorstand hat während der Amtsdauer das Selbstergänzungsrecht. Jedes neue Vorstandsmitglied tritt in die Amtsperiode seiner Vorgängerin ein und muss von der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.

c. Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 Revisionsstelle

Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jährlich wird eine der beiden ersetzt. Sie ist nach vier Jahren wiederwählbar. Fällt eine Revisorin im Verlaufe des Jahres aus, kann der Vorstand eine Nachfolgerin ernennen. Die Ernennung bedarf der Wahl durch die nächste Generalversammlung. Die neue Revisorin tritt in die Amtsperiode der Vorgängerin ein.

Die Revisionsstelle legt zuhanden der Generalversammlung einen Bericht mit Antrag ab.

IV Finanzielles

Art. 10 Haftung und Vertretung gegenüber Dritten

Für Verbindlichkeiten des ILC Basel haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der ILC Basel wird rechtsgültig verpflichtet durch Kollektivunterschrift der Kassierin und der Präsidentin/einer Co-Präsidentin. Bei Verhinderung einer Zeichnungsberechtigten unterzeichnet deren Stellvertreterin.

V Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 11 Statutenrevision

Der Entwurf neuer Statutenbestimmungen ist mindestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Zentralvorstand zu unterbreiten.

Die Mitglieder müssen in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Statutenentwurf auf der Webseite des Clubs oder im Clublokal einsehbar ist.

Die Revision der Statuten kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des ILC Basel muss das Zentralkomitee des Internationalen Lyceum Clubs der Schweiz mindestens drei Monate vor der regionalen Generalversammlung orientiert werden.

Für die Auflösung des ILC Basel ist an der Generalversammlung eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Nach der Auflösung des ILC Basel können sich dessen Mitglieder einem Lyceum Club ihrer Wahl anschliessen.

Im Falle der Auflösung des ILC Basel wird ein allfälliger Aktivalsaldo nach spätestens zwei Jahren dem Internationalen Lyceum Club der Schweiz überwiesen.

VI Schlussbestimmung

Art. 13 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen alle früheren. Sie wurden vom Zentralkomitee des Internationalen Lyceum Clubs der Schweiz in Zürich am 7. November 2019 genehmigt und an der Generalversammlung des ILC Basel vom 18. Februar 2020 angenommen.

Die Präsidentin:
Renata Borer-Bregenzer



Die Aktuarin/Juristin:
Irene Rinderknecht-Martina

